



„Im Namen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“

Forschung und digitale Angebote zu Verurteilten sowjetischer Militärtribunale (SMT) in Sachsen

Bert Pampel

Am 7. November 1995 wurde im Nordosthof des ehemaligen Untersuchungsgefängnisses am Münchner Platz in Dresden, auf dem heutigen Gelände der Technischen Universität Dresden, eine Skulptur des Bildhauers Wieland Förster eingeweiht. Der Standort für das „den zu Unrecht Verfolgten nach 1945“ gewidmete Denkmal war nicht zufällig gewählt.¹ Hier befand sich nach dem Sieg der Anti-Hitler-Koalition über die nationalsozialistische Diktatur zwischen 1945 und 1950 ein Gerichts-, Haft- und vielleicht auch Hinrichtungsort der sowjetischen Besatzungsmacht.² Förster selbst zählte als 16-Jähriger zu denjenigen, die hier gefangengehalten, strafrechtlich verfolgt oder umgebracht wurden. Am 14. Dezember 1946 hatte ihn das Militärtribunal der Sowjetischen Militäradministration des Landes Sachsen am Münchner Platz nach dem Artikel 58-14 des Strafgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) wegen „konterrevolutionärer Sabotage“ zu sieben Jahren Haft in einem „Besserungsarbeitslager“ verurteilt.³

Nicht nur in Dresden, sondern auch an vielen anderen Orten in Sachsen, entstanden vor allem in den 1990er Jahren auf Initiative von Überlebenden Erinnerungszeichen oder – wie in Torgau und Bautzen – sogar Gedenkstätten für die sowjetisch Verfolgten. Die bereits in den 1950er Jahren der



Foto aus der Haftakte von Egon Zimmermann
RGWA

- 1 Das Denkmal beschränkt sich nach dem Willen des Künstlers nicht auf die deutschen Opfer des Stalinismus, sondern bezieht auch die Opfer in der Sowjetunion und in anderen kommunistisch regierten Ländern mit ein. Vgl. die Rede von Wieland Förster, in: Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft (Hrsg.): *Namenlos – Ohne Gesicht*. Reden anlässlich der Einweihung des stillen Denkmals des Bildhauers Wieland Förster „Namenlos – Ohne Gesicht, den zu Unrecht Verfolgten nach 1945“ am 7. November 1995 im Nordosthof der Mahn- und Gedenkstätte Dresden Münchner Platz in der Technischen Universität Dresden, Dresden 1995, S. 12.
- 2 Die Vollstreckung von SMT-Todesurteilen kann, muss aber nicht auf dem Gelände erfolgt sein. Vgl. Birgit Sack/Gerald Hacke: *Verurteilt. Inhaftiert. Hingerichtet. Politische Justiz in Dresden 1933-1945 | 1945-1957*, Dresden 2016, S. 247.
- 3 Zur Biografie von Wieland Förster vgl. ebenda, S. 241 f.

Wieland Försters Bronzeplastik „Namenlos – ohne Gesicht“, 1995
Foto: Harald Hauswald/OSTKREUZ

- 4 Vgl. Anna Kaminsky (Hrsg.): Orte des Erinnerns. Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR, 3. Aufl. Berlin 2016, S. 386-463.
- 5 Der Vorwurf bezog seine Nahrung unter anderem aus einem seit 1997 in der Ausstellung des Dokumentations- und Informationszentrums (DIZ) Torgau gezeigten Dokument der Verwaltung des Speziallagers Nr. 8 der sowjetischen Geheimpolizei in Torgau, wonach sich am 28. Januar 1946 unter den damals 7.672 Insassen des Lagers 498 „Mitarbeiter der Gestapo, des SD und anderer deutscher Straforgane“ befanden. Vgl. Brigitte Oleschinski/Bert Pampel: „Feindliche Elemente sind in Gewahrsam zu halten“. Die sowjetischen Speziallager Nr. 8 und Nr. 10 in Torgau 1945-1948, Leipzig 1997, S. 72 f. Den Konflikt um den Gedenkort vor der JVA Torgau beschreibt Andrew H. Beattie: The fight in the prison car park. Memorializing Germanys „double past“ in Torgau since 1990, in: Bill Niven/Chloe Paver (Hrsg.): Memorialization in Germany since 1945, Basingstoke 2010, S. 328-338.
- 6 Vgl. <https://www.stsg.de/cms/torgau/aktuelles/gedenk-ort-der-stiftung-saechsische-gedenkstaetten-torgau-mutwillig-beschaedigt> [letzter Abruf am 12.01.2024].
- 7 Vgl. <https://dd-trust.zih.tu-dresden.de/hait/> [letzter Abruf am 13.02.2024].
- 8 Andreas Hilger/Ute Schmidt/Günther Wagenlehner (Hrsg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941-1953, Köln/Weimar/Wien 2001; Andreas Hilger/Mike Schmeitzner/Ute Schmidt (Hrsg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945-1955, Köln/Weimar/Wien 2003 sowie Arsenij Roginskij/Frank Drauschke/Anna Kaminsky (Hrsg.): „Erschossen in Moskau...“. Die deutschen Opfer des Stalinismus auf dem Moskauer Friedhof Donskoje 1950-1953, 3. Auflage Berlin 2008.

DDR errichtete Dresdner Gedenkstätte am Münchner Platz widmete sich fortan nicht mehr nur dem antifaschistischen, vor allem kommunistischen Widerstandskampf, sondern auch dem Gedenken der in der Nachkriegszeit Verurteilten und der Erforschung ihrer Verfolgung. Denn über die Insassen der zahlreichen sowjetischen Kellergefängnisse („GPU-Keller“) und Speziallager, über die in den Gulag in der Sowjetunion Verschleppten sowie über die von sowjetischen Militärgerichten Angeklagten war zu diesem Zeitpunkt, abgesehen von wenigen prominenten Einzelschicksalen, vergleichsweise wenig bekannt. In der öffentlichen Wahrnehmung dominierten zunächst die Narrative der „unschuldigen Opfer der stalinistischen Gewaltherrschaft“, der „Widerstandskämpfer gegen die kommunistische Diktatur“ oder der „Opfer kommunistisch-stalinistischer Willkür“.⁴ Doch noch bevor sich die Generation der überlebenden Verfolgten von der Bühne des Lebens verabschiedet hatte, kam es zu einem Wandel. Während die wissenschaftliche Forschung ein zunehmend differenzierteres Bild der Verfolgtengruppen zeichnete, das auch Funktionsträger des NS-Regimes und Beteiligte an dessen Verbrechen integrierte, sahen sich die Betroffenen immer wieder dem pauschalen und oft schwammigen Vorwurf einer „NS-Belastung“ ausgesetzt. So protestierten Angehörige des antifaschistischen Erinnerungsmilieus am 9. Mai 2010 anlässlich der Einweihung eines Gedenkortes vor dem Fort Zinna in Torgau mit Transparenten unter anderem „gegen die Verdrehung von Tätern und Opfern“.⁵ Kurz danach sowie zehn Jahre später beschädigten Unbekannte die sechs Meter breite und zwei Meter hohe gläserne Informationstafel über die sowjetischen Speziallager

nach 1945 und über die politische Haft in der DDR in Torgau, so dass diese komplett erneuert werden musste.⁶

Der folgende Beitrag beleuchtet auf Grundlage bisheriger Forschung die Praxis sowjetischer Militärtribunale in Sachsen und stellt zwei Projekte der Dokumentationsstelle Dresden zu ihrer öffentlichen Vermittlung im digitalen Raum vor. Ein weiteres Angebot soll dabei nicht unerwähnt bleiben: Das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismuskforschung hat gemeinsam mit der Technischen Universität Dresden eine digitale Auskunftsstelle zu seiner Datensammlung mit ca. 31.000 Einträgen zu von sowjetischen Militärtribunalen verurteilten Deutschen zwischen 1944 und 1955 eingerichtet, das nach Registrierung und auf Antrag für Forschende zugänglich ist.⁷

Der Schwerpunkt des vorliegenden Artikels liegt nach einführenden Bemerkungen zum Forschungsstand und zur Quellenlage auf der Beschreibung ausgewählter Fallgruppen der Verurteilten anhand von exemplarischen Verfolgtenbiografien. Der Beitrag möchte einen Eindruck von der Bandbreite der Verurteilungsgründe vermitteln und einen Einblick in deren ungefähre zahlenmäßige Verteilung geben. Um eine erschöpfende Darstellung der sowjetischen Militärjustiz handelt es sich nicht.

Forschungsstand und Quellen

Grundlagen für die wissenschaftliche Erforschung der Spruchstätigkeit sowjetischer Militärtribunale gegen deutsche Soldaten und Zivilisten legten mehrjährige Forschungsprojekte Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre.⁸ Einen weiteren Meilenstein der Forschung stellte 2015 eine um-



Protest gegen das Gedenken
in Torgau, 9. Mai 2010
Foto: Stiftung Sächsische
Gedenkstätten

fassende Forschungsarbeit zu SMT-Todesurteilen von 1944 bis 1947 dar.⁹ Erkenntnisse zur SMT-Urteilspraxis in Sachsen hatten Grit Gierth und Bettina Westfeld 2003 erstmals zusammengefasst.¹⁰ Der Wissensstand zu den Dresdner Gerichtsorten von SMT ist in Beiträgen von 2013 und 2016 dokumentiert und wird durch ein seit 2020 laufendes Forschungsprojekt zu den Dresdner SMT-Verurteilungen fortlaufend ergänzt.¹¹

In der Forschung besteht weitgehend Konsens darüber, dass die sowjetische Militärjustiz in der SBZ und frühen DDR verschiedene Ziele verfolgte, im Wesentlichen die Ahndung von NS- und Kriegsverbrechen, den Schutz der Besatzungstruppen sowie die Bekämpfung innerer und äußerer Gegner einer Umgestaltung von Staat und Gesellschaft in eine kommunistische Diktatur sowjetischen Typs. Umstritten sind die Einschätzungen zur Gewichtung dieser Ziele sowie die Bewertung ihrer Umsetzung in der Praxis. Während etwa die Legitimität der Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch SMT unstrittig ist, fällt das Urteil über deren Ergebnisse unterschiedlich aus.¹² Auch in Bezug auf die Bewertung der sowjetischen Militärjustiz als Instrument zur Abwehr westlicher Militär- und Wirtschaftsspionage sind je nach Blickwinkel unterschiedliche Positionen möglich. War die sowjetische Spionageabwehr aus militärischer Sicht zweifellos legitim, so war der „Krieg an der unsichtbaren Front“¹³ doch zugleich auch Teil der Systemauseinandersetzung zwischen westlichen parlamentarischen Demokratien und einem expansionistischen totalitären kommunistischen Regime.

Forschungsdesiderate bestehen noch zur Genüge. So ist bislang nur wenig über die Urteilspraxis einzelner Tribunale, zum Beispiel in den Ländern oder an konkreten Gerichtsorten, bekannt. Außerdem ermöglichten die umfassenden quantitativen Auswertungen der Urteilspraxis nach den angewendeten Strafnormen zwar erste Aussagen über die quantitative Verteilung von Verurteilungsgründen, doch angesichts der Vielfalt der sich hinter den einzelnen, oft vielseitig interpretierbaren sowjetischen Strafrechtsparagrafen verborgenen wirklichen Tathintergründe bedarf es – etwa zur Ermittlung des Beitrags der Militärjustiz zur Bekämpfung der politischen Opposition – einer detaillierteren Auswertung der konkreten Tatvorwürfe.

Diese wurde zwar in Angriff genommen, steht jedoch vor dem gravierenden Problem des ungenügenden Zugangs zu den sowjetischen Quellen. Materialien zur inneren Organisation, zum Personal sowie zur Struktur und Arbeitsweise der Militärtribunale konnten bislang nur sporadisch ausgewertet werden. Ermittlungsunterlagen waren bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie bis auf Einzelfälle nur nach Vorliegen einer persönlichen Vollmacht der Betroffenen bzw. von deren Angehörigen einsehbar, und dies galt zudem nur für Verurteilte, die nach 1991 von russischen Behörden rehabilitiert worden sind.¹⁴ Mit dem groß angelegten russischen Angriff auf die Ukraine am

24. Februar 2022 sind diese Quellen nahezu gänzlich versiegt. Abgesehen davon müssen die oft durch Folter in nächtlichen Vernehmungen erzwungenen überlieferten Aussagen der Verhafteten besonders quellenkritisch gelesen werden. Persönliche Berichte von überlebenden Verurteilten und zugängliche Quellen in deutschen Archiven können dem Mangel an sowjetischen Unterlagen nicht nur abhelfen, sondern stellen unverzichtbare Überlieferungen dar. Zu nennen sind hier insbesondere die Unterlagen des Ministeriums des Innern (MdI) der DDR zu SMT-Verurteilten im DDR-Strafvollzug seit 1950 sowie Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) und seiner Vorläuferorganisationen, etwa der Polizeiabteilung K5.

Zur Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale in der SBZ/DDR und in Sachsen

Wie im Wort „Tribunal“ bereits anklingt, gehören die Militärtribunale in den Kontext der bolschewistischen Revolution von 1917 mit ihren Revolutionstribunalen. Obgleich der Begriff im Russischen mit „Gerichtshof“ oder auch „Gericht“ übersetzt wird – für Letzteres gibt es auch noch das eigene Wort „Sud“ –, assoziiert man damit zugleich eine Sondergerichtsbarkeit mit besonderem öffentlichen Charakter. Die Verhandlungen vor den Militärtribunalen, deren Rechtsgrundlagen in den 1920er Jahren gelegt wurden,¹⁵ waren jedoch bis auf wenige Ausnahmen nichtöffentlich. Schon 1934 wurde ihre Zuständigkeit über die Justiz gegen Militärangehörige hinaus auf die Verfolgung von „Vaterlandsverrat“, Spionage, Terror, Sprengstoffanschlägen, Brandstiftungen und von anderen Diversionsakten ausgedehnt. Mit dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 wurden die Tribunale zur Verfolgung sämtlicher Straftaten gegen die Verteidigung, die öffentliche Ordnung oder die Staatssicherheit ermächtigt. Zudem kamen sie bei der Bestrafung deutscher Kriegsgefangener zum Einsatz. Mit dem Vorrücken sowjetischer Truppen auf das Territorium des Deutschen Reiches erweiterte sich ihre Zuständigkeit auch auf die strafrechtliche Verfolgung von deutschen Zivilisten. Zur Anwendung kamen dabei das allgemeine sowjetische Strafrecht, Sondererlasse zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und später Gesetze des Alliierten Kontrollrates.¹⁶ War die Militärgerichtsbarkeit zunächst auf der Ebene einzelner Truppenteile organisiert, das heißt bei Divisionen, Armeen und Heeresgruppen, so wurden nach Ende des Zweiten Weltkrieges auch Tribunale bei der sowjetischen Militäradministration in der SBZ und in den einzelnen Ländern gebildet. 2003 schätzte die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation die Gesamtzahl der zwischen dem Vormarsch auf deutsches Staatsgebiet und 1955 verurteilten Personen auf bis zu 70.000 Menschen, und zwar auf etwa 35.000 bis 40.000 Zivilisten und 25.000 bis

9 Andreas Weigelt/Klaus-Dieter Müller/Thomas Schaar-schmidt/Mike Schmeitzner (Hrsg.): Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947), Köln/Weimar/Wien 2015 (2. erweiterte Auflage i. E.).

10 Grit Gierth/Bettina Westfeld: Zur Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale in Sachsen, in: Hilger/Schmeitzner/Schmidt (wie Anm. 8), S. 539–570.

11 Uljana Sieber (Hrsg.): Vom Dresdener Kellergefängnis ins Lager. Schicksale politischer Häftlinge in Sachsen. Katalog zur Ausstellung, Dresden 2013; Sack/Hacke (wie Anm. 2); Bert Pampel: „Agenten“, „antisowjetische Propagandisten“ und „Kriegsverbrecher“: Urteile sowjetischer Militärtribunale gegen deutsche Zivilisten in Dresden 1945 bis 1953, in: Bert Pampel (Hrsg.): Ahndung von NS-Verbrechen – Spionageabwehr – Diktaturdurchsetzung. Beiträge zur Tätigkeit sowjetischer Militärtribunale (SMT) und Geheimdienste in der SBZ/DDR, Leipzig 2023, S. 75–100; Bert Pampel: Keine Gnade, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. März 2022 zu den in Dresden ab 1950 von SMT zum Tode verurteilten deutschen Zivilisten.

12 Eindeutig negativ bewertet durch Andreas Hilger: „Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf“? Die Bestrafung deutscher Kriegs- und Gewaltverbrecher in der Sowjetunion und der SBZ/DDR, in: Norbert Frei (Hrsg.): Transnationale Vergangheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2005, S. 180–246, hier S. 244. Dagegen Klaus-Dieter Müller: Todesstrafen sowjetischer Tribunale gegen Deutsche im Kontext der Verfolgung von NS- und Kriegsverbrechen, in: Enrico Heitzer u. a. (Hrsg.): Im Schatten von Nürnberg. Transnationale Ahndung von NS-Verbrechen, Berlin 2019, S. 96–116, insbes. S. 108 f.

13 George Bailey/Sergej A. Kondraschow/David E. Murphy: Die unsichtbare Front. Der Krieg der Geheimdienste im geteilten Berlin, Berlin 1997.

14 Vgl. Bert Pampel/Valerian Welm: Die Russische Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Repressionen seit 1992 – eine Zwischenbilanz, <http://h-und->

g.info/forum/schwerpunkt-5/21-russland/pampl [letzter Abruf am 26.01.2024.]

15 Vgl. Friedrich-Christian Schroeder: Das Sowjetrecht als Grundlage der Prozesse gegen deutsche Kriegsgefangene, in: Hilger/Schmidt/Wagenlehner (wie Anm. 8), S. 69-92.

16 Vgl. ders: Rechtsgrundlagen der Verfolgung deutscher Zivilisten durch Sowjetische Militärtribunale, in: Hilger/Schmeitzner/Schmidt (wie Anm. 8), S. 37-58.

17 Leonid Kopalín: Die Rechtsgrundlagen der Rehabilitation widerrechtlich repressierter deutscher Staatsangehöriger, in: Hilger/Schmidt/Wagenlehner (wie Anm. 8), S. 353-384, S. 366; A. J. Morin: Die strafrechtliche Verfolgung von Nazi-Kriegsverbrechern. Zur Arbeit der sowjetischen Rechtsbehörden bei der Ermittlung und Aufklärung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, in: Vjačeslav Selemenev/Jurij Zverev/Klaus-Dieter Müller/Alexander Haritonow (Hrsg.): Sowjetische und Deutsche Kriegsgefangene in den Jahren des Zweiten Weltkriegs, Dresden 2004, S. 470-509, hier S. 506; Andreas Hilger (Hrsg.): „Tod den Spionen“. Todesurteile sowjetischer Gerichte in der SBZ/DDR und in der Sowjetunion bis 1953, Göttingen 2006; Arsenij Roginskij/Frank Drauschke/Anna Kaminsky (wie Anm. 8); Weigelt/Müller/Schaarschmidt/Schmeitzner, Todesurteile (wie Anm. 9). Zur SMT-Praxis gegen sowjetische Staatsbürger in der SBZ/DDR, d. h. gegen Angehörige der Roten Armee, gegen ehemalige sowjetische Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter oder gegen Kollaborateure wie Angehörige der „Wlassow-Armee“ (ROA) liegen keine zuverlässigen Zahlenangaben vor.

18 Gierth/Westfeld (wie Anm. 10), S. 540. Die Autorinnen stellen auf S. 546 klar, dass ihre Analyse einer Stichprobe von ca. 1.400 sächsischen Verurteilten nicht verallgemeinerbar ist. Ihre Übersicht über die in Sachsen stationierten Militärtribunale enthält durch die damalige Quellenlage bedingt einige Doppelungen.

30.000 deutsche Kriegsgefangene. Gegen mehr als zehn Prozent der verurteilten Zivilisten erging die Todesstrafe, die in ca. 80 Prozent der Fälle vollstreckt wurde.¹⁷

Nach einer ersten Schätzung entfiel bis zu ein Viertel der Verurteilungen auf deutsche Zivilisten in bzw. aus Sachsen.¹⁸ Bekannte Militärtribunale von Truppenteilen in Sachsen waren:

- SMT der 1. Garde-Panzerarmee, zeitweise 1. Garde-Mechanisierte Armee (Feldpostnummern 08640 und 02575, letztere für die Abteilung Gegenspionage/Smersch bei der 1. Garde-Panzerarmee) in Radebeul und Dresden,
- SMT der 11. Garde-Panzerdivision (Karpaten-Berliner), zeitweise Garde-Panzerkorps, in der Oberlausitz,
- SMT der 19. Garde-Mechanisierten Division im Raum Chemnitz,
- SMT der 57. Garde-Schützendivision in der Region Plauen, Zwickau, Erzgebirge,
- SMT der 8. Garde-Mechanisierten Division (Karpaten-Berliner), zeitweise Garde-Korps, im Raum Leipzig,
- SMT der 9. Panzerdivision im Raum Riesa, Oschatz, Zeithain,
- SMT der Garnison Chemnitz.

Das SMT der Sowjetischen Militäradministration Sachsen, das mit Beginn des Jahres 1946 seine Arbeit aufnahm, urteilte nicht nur in Dresden und in Radebeul, sondern auch in Bautzen, Zwickau, Chemnitz, Leipzig, Torgau und möglicherweise an anderen Orten in Sachsen. Mit Befehl Nr. 0060 der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) in Deutschland vom 17. November 1949 wurde es zum 15. Dezember 1949 aufgelöst.¹⁹ Auch das Militärtribunal der Gruppe der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (Feldpostnummer 48240) urteilte an verschiedenen Standorten, und zwar in der gesamten SBZ und späteren DDR, darunter in Dresden und Chemnitz. Nach ihrer Wiedereinführung im Januar 1950 war dieses Militärgericht das einzige in der DDR, das die Befugnis besaß, die Todesstrafe zu verhängen. Einen Spezialfall bilden die sogenannten Fernurteile der Sonderberatung des Ministeriums für Staatssicherheit (OSO MGB) in Moskau, die auch Verhaftete in Sachsen betrafen. Ihnen wurde das Urteil nach Abschluss der Ermittlungen ohne förmliches Gerichtsverfahren in der Untersuchungshaft zur Kenntnis gegeben.²⁰

Tribunalorte in Sachsen waren von der Besatzungsmacht genutzte Gerichtsgebäude und Gefängnisse, zum Beispiel Dresden (Münchner Platz), Chemnitz-Kaßberg und Zwickau (Schillerstraße), oder Standorte der jeweiligen Truppenteile. Bis zur Abschaffung der Todesstrafe am 26. Mai 1947 wurde diese an den Gerichtsorten oder in deren Umgebung vollstreckt, wobei die konkreten Stellen bislang nicht lokalisiert werden konnten. Nach Wiederverwendung der Todesstrafe „auf Vaterlandsverräter, Spione und Saboteure“ seit dem 12. Mai 1950²¹ wurden die in der DDR von SMT Verurteilten nach Moskau deportiert und dort im Gefängnis Butyrskaja erschossen. Die zu Freiheitsstrafen zwi-

schen fünf und 25 Jahren oder lebenslänglich „Besserungsarbeitslager“ Verurteilten verbüßten ihre Strafen in den sowjetischen Speziallagern in der SBZ, zum Beispiel in Torgau und Bautzen²² oder in späteren DDR-Haftanstalten, wie Bautzen und Waldheim. Geschätzt 7.000 SMT-Verurteilte wurden aus der gesamten SBZ/DDR zur Strafverbüßung in die Sowjetunion deportiert.²³ Die Überlebenden kamen überwiegend bis Mitte der 1950er Jahre zur Entlassung.

Die Frage nach sachsenspezifischen Besonderheiten der Praxis sowjetischer Militärtribunale lässt sich gegenwärtig noch nicht befriedigend beantworten, da weder für Sachsen noch für die anderen Länder zuverlässige Regionalstudien vorliegen. Nahezu einzigartig waren zumindest die zahlreichen Verurteilungen im Zusammenhang mit dem Uranabbau für die sowjetische Atomindustrie beim Bergbauunternehmen Wismut, das sich in sowjetischem Besitz befand.

Tatvorwürfe und Urteilsgründe anhand ausgewählter Beispiele

Im Folgenden soll die Urteilspraxis anhand ausgewählter Fälle ausführlicher vorgestellt werden. Zunächst lassen sich die Verurteilungen grob in Bezug auf drei Zeiträume unterteilen, auf die sich die Tatvorwürfe bezogen:²⁴ Delikte in der NS-Zeit, insbesondere während des Zweiten Weltkrieges, Delikte in der Übergangsphase zwischen Kriegsende und Nachkriegszeit sowie Delikte zwischen Anfang 1946 und dem Ende der SMT-Verurteilungen in der DDR 1955. Im Weiteren können Fallgruppen nach zugrundeliegenden konkret verbalisierten Tatvorwürfen gebildet und den drei Zeitperioden zugeordnet werden. Zu beachten ist, dass abgeurteilte Tatvorwürfe und tatsächliche Verurteilungsgründe oft differierten, zum Beispiel bei der Bekämpfung der politischen Opposition mittels des Vorwurfs der Spionage oder auch mittels der Anklage wegen der Beteiligung an NS-Unrecht. Ich beschränke mich bei der weiteren Darstellung aus Platzgründen auf die wichtigsten Fallgruppen.

Auf die NS-Zeit und den Zweiten Weltkrieg bezogene Tatvorwürfe

Die sowjetische Militärjustiz fokussierte sich auf die Ahndung von Verbrechen gegen Bürger der Sowjetunion. Dazu zählten beispielsweise die völkerrechtswidrige Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener, die Rekrutierung und Beschäftigung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern, die Ermordung von KZ-Häftlingen auf Todesmärschen, Massaker an Juden und an der Zivilbevölkerung in den besetzten sowjetischen Gebieten, etwa im Rahmen der Partisanenbekämpfung, sowie die Requirierung von Lebensmitteln und anderen Gütern im Besatzungsgebiet. Vor Tribunalen standen Deutsche, die daran sowohl als leitende Beamte, als Unternehmensführer oder als Kommandeure beteiligt gewesen waren als auch Mitwirkende oder unmittelbar Ausführende, wie Angehörige der Wach-

mannschaften in Kriegsgefangenenlagern, Meister in Betrieben und Landwirte, bei denen Kriegsgefangene beschäftigt gewesen waren, Kriminalbeamte, Volkssturmänner oder Angehörige der Gendarmerie und der Ordnungspolizei. Als Strafnorm wurde einerseits der Artikel 58-2 des StGB der RSFSR angewendet, der seinem Wortlaut nach den „bewaffneten Aufstand oder Eindringen von bewaffneten Banden in das Sowjetgebiet in gegenrevolutionärer Absicht“ und die Machtergreifung, insbesondere in der Absicht, „von der Union der SSR und der einzelnen Unionsrepublik irgend einen ihrer Gebietsteile gewaltsam abzutrennen“, unter Strafe stellte.²⁵ Andererseits wurde der sogenannte „Ukaz 43“ vom 19. April 1943 „über Maßnahmen der Bestrafung der deutsch-faschistischen Übeltäter, die der Tötung und Misshandlung sowjetischer Zivilbevölkerung und gefangener Rotarmisten schuldig sind sowie für Spione und Vaterlandsverräter unter den Sowjetbürgern und deren Helfer“ herangezogen.²⁶ Des Weiteren kamen das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zur „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“ vom 20. Dezember 1945 sowie die Kontrollratsdirektive 38 vom 12. Oktober 1946 zur Anwendung.²⁷

Beispielhaft für diesen verurteilten Personenkreis stehen fünf Männer, die zwischen Oktober und Januar 1941 als Adjutant des Bataillonskommandeurs, als Kompaniechef oder als Zugführer beim in Zittau aufgestellten Landeschützen-Bataillon 360 die Bewachung von Kriegsgefangenen im deutschen Kriegsgefangenenlager Stalag IV/B Mühlberg/Elbe leiteten. Ausweislich eines Beschlusses des 3. Bezirksmilitärgerichts Moskau, das am 26. November 2002 über einen Antrag auf Überprüfung der Urteile verhandelte, erteilten sie ihren Untergebenen Befehle, die in Misshandlungen und Tötungen von sowjetischen Gefangenen resultierten. So heißt es in dem Beschluss unter anderem: „U. erteilte als Gehilfe des Chefs der 1. Kompanie des Wachbataillons von Oktober 1941 bis Januar 1942, die brutalen Regelungen für die Kriegsgefangenen unterstützend, den Zugführern Anweisungen bezüglich der Bewachung der Kriegsgefangenen im Allgemeinen und auf dem Weg zu schweren Arbeiten. Aufgrund der von der Lagerleitung geschaffenen und von Wachsoldaten und Amtsträgern aufrecht erhaltenen außerordentlich schweren Lebens- und Arbeitsbedingungen starben im Lager täglich bis zu 50 sowjetische Kriegsgefangene an Hunger, Kälte, Krankheiten und Schlägen.“²⁸ Möglicherweise bezogen sich diese Vorwürfe auch auf die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im zehn Kilometer südlich des Lagers Mühlberg am Bahnhof Jacobsthal errichteten Kriegsgefangenenlager Stalag 304 (IV H) Zeithain. Es fungierte gemeinsam mit dem Lager Mühlberg als Aufnahme-, Registrierungs- und Verteilungslager sowie als Lager für längerfristig arbeitsunfähige oder kranke sowjetische Kriegsgefangene. Nach der öffentlichen Berichterstattung über Massengräber am Rande des Lagers Zeithain im

Juni 1946 hatte der Chef der Sowjetischen Militäradministration Sachsen eine Untersuchungskommission eingesetzt, die zwischen August und Oktober 1946 die Zahl der umgekommenen Kriegsgefangenen und die Schuldigen ermitteln sollte.²⁹ Am 28. März 1947 verurteilte das Militärtribunal der 1. Garde-Panzerarmee in Radebeul auf der Grundlage von Art. 58-2 StGB RSFSR die Ende Januar und Anfang Februar 1947 verhafteten Erich Brecheis, Friedrich Heinrich und Walter Schlemmer zum Tode durch Erschießen und Paul Kluttig sowie Robert Ullrich zu zehn Jahren „Besserungsarbeitslager“. Wegen der sieben Wochen zuvor abgeschafften Todesstrafe minderte das Militärtribunal der SMAD das Strafmaß der zum Tode Verurteilten am 5. Juni 1947 auf 25 Jahre „Besserungsarbeitslager“. Brecheis starb im sowjetischen Speziallager Bautzen, Kluttig in der DDR-Strafvollzugsanstalt Torgau. Die übrigen drei überlebten die Haft.

Tatvorwürfe zwischen Kriegsende und Nachkriegszeit

Hierunter fallen Verurteilungen, die auf die Sicherung der Besatzung in der Nachkriegszeit abzielten, und zwar wegen Aktivitäten in tatsächlichen oder vermeintlichen NS-Untergrundgruppen („Werwolf“) oder wegen Waffenbesitzes. Bereits mit seinem Befehl Nr. 3 hatte der Chef der SMAD am 15. Juni 1945 die Abgabe aller Waffen und Munition sowie sonstigen Kriegsgeräts bis zum 23. Juni 1945 angeordnet. Am 7. Januar 1946 bestimmte der Alliierte Kontrollrat in Befehl Nr. 2 die Ablieferung von Waffen und Munition binnen zehn Tagen. Am 20. Dezember 1946 erging Kontrollratsgesetz Nr. 43 über das „Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial“. Allein die wiederholte Strafantrohung verdeutlicht die Bedeutung, die die Alliierten dem Thema nicht zuletzt aufgrund ihrer Sorge vor bewaffneten nationalsozialistischen Untergrundgruppen beimaßen. Die meisten SMT-Verurteilungen wegen Waffenbesitzes erfolgten allerdings nicht auf der Basis der alliierten Regelungen, sondern nach den Artikeln 58-2 (siehe oben), 58-8 (Terror), 58-9 (Diversion) oder 58-14 (Sabotage) StGB RSFSR.

Neben dem eingangs erwähnten Wieland Förster wurde Ende 1946 beispielsweise auch der Dresdner Fleischermeister Willy Kummer wegen des Besitzes einer Waffe verurteilt. Zwar kann ein anderer Verurteilungsgrund, zum Beispiel eine Denunziation von Konkurrenten oder Kunden aus niederen Beweggründen, nicht ausgeschlossen werden, doch geht dies aus dem vorliegenden Urteil nicht hervor.³⁰ Der Pistolenbesitz kostete Kummer sechseinhalb Jahre seines Lebens in Freiheit, die er als Zwangsarbeiter unter anderem im westsibirischen Lager Nr. 525 in Prokopjewsk verbringen musste. Wenn sich aber nach dem Auffinden von versteckten oder auch nur zurückbehaltenen Waffen bei den Ermittlern der Verdacht verstärkte, diese seien für einen nazistisch inspirierten und in Gruppen organisierten Untergrundkampf gegen die Rote Ar-

19 Jan Foitzik: Anhang II: Militärstaatsanwaltschaft und Militärtribunal der SMAD, in: Horst Möller/Alexandr O. Tschubarjan (Hrsg.): SMAD-Handbuch. Die sowjetische Militäradministration in Deutschland 1945-1949, München 2009, S. 599-606, S. 602.

20 Vgl. Andreas Hilger/Nikita Petrov: „Erledigung der Schmutzarbeit?“ Die sowjetischen Justiz- und Sicherheitsapparate in Deutschland, in: Hilger/Schmeitzer/Schmidt (wie Anm. 8), S. 59-152, hier S. 111-113.

21 Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik vom 22.11.1926 in der am 1.1.1952 gültigen Fassung mit Nebengesetzen und Materialien, übersetzt von Dr. Wilhelm Gallas, Berlin 1953, S. 71 f.

22 Vgl. Brigitte Oleschinski/Bert Pampel: „Nazis“, „Spione“, „Sowjetfeinde“? Die SMT-Verurteilten im April 1953 in Torgau, in: Deutschland Archiv 28 (1995), Nr. 5, S. 456-466; Jörg Morré: Das Speziallager Bautzen als Instrument sowjetischer Herrschaftssicherung, in: Rainer Behring/Mike Schmeitzer (Hrsg.): Diktaturdurchsetzung in Sachsen. Studien zur Genese der kommunistischen Herrschaft 1945-1952, Köln 2003, S. 79-100.

23 Vgl. Andreas Hilger: „Haft in entlegenen Gebieten“. Zum Problem der Deportationen verurteilter Deutscher, in: Hilger/Schmeitzer/Schmidt (wie Anm. 8), S. 66-683.

24 Ich lehne mich dabei an Andreas Weigelt: Fallgruppenübersicht und Erschließungsregister – Leitfaden für die biographische Dokumentation, in: Andreas Weigelt u. a. (wie Anm. 9), S. 159-416 an. Für die Erstellung einer weiterentwickelten Fallgruppenübersicht ist die gründliche Zusammenführung der Informationen tausender Datensätze zu SMT-Verurteilten in Dresden unerlässlich, für die ich meiner Kollegin Katharina Seidlitz sehr dankbar bin.

25 Strafgesetzbuch der RSFSR (wie Anm. 21), S. 17.

26 Vgl. Andreas Hilger/Nikita Andreas/Günther Wagenlehner: Der „Ukaz 43“: Entstehung und Problematik des Dekrets des Präsidiums des Oberstes Sowjets vom 19. April 1943, in: Hilger/Schmidt/Wagenlehner (wie Anm. 8), S. 177-209.

27 Vgl. als Überblick auch Mike Schmeitzner: Unter Ausschluss der Öffentlichkeit? Zur Verfolgung von NS-Verbrechen durch die sowjetische Sonderjustiz, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hrsg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 149-166.

28 Beschluss des 3. Bezirksmilitärgerichts Moskau, 26. November 2002, Sammlung Dokumentationsstelle Dresden.

29 Vgl. Jörg Osterloh: Ein ganz normales Lager. Das Kriegsgefangenen-Mannschafts-Stammlager 304 (IV H) Zeithain bei Riesa/Sa. 1941 bis 1945, 2. Auflage Leipzig 1997; Jens Nagel: Das Kriegsgefangenenlager Zeithain 1941–1945, in: Stiftung Sächsische Gedenkstätten/Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (Hrsg.): Zeithain – Gedenkbuch sowjetischer Kriegsgefangener, Dresden 2005, S. 42-77.

30 Siehe die Kurzbiografie unter <https://www.smt-dresden.de/ausgewaehlte-biografien> [letzter Abruf am 22.01.2024].

31 Vgl. die Biogramme von Richter und Häcker auf der beigefügten DVD in Weigelt u. a. (wie Anm. 9) sowie Volker Koop, Himmlers letztes Aufgebot. Die NS-Organisation „Werwolf“, Köln/Wien 2008, S. 99-101.

32 Vgl. Beatrix Bouvier: Ausgeschaltet! Sozialdemokraten in der SBZ und in der DDR 1945–1953, Bonn 1996 sowie Mike Schmeitzner: Gewossen vor Gericht. Die sowjetische Strafverfolgung von Mitgliedern der SED und ihrer Vorläuferparteien 1945–1954, in: Hilger/Schmeitzner/Schmidt (wie Anm. 8), S. 265-344, insbes. 288–331.

33 Vgl. Mike Schmeitzner: Breslau im Blick. Deutsche Nazi-Gegner zwischen Vertreibung und Neuansiedlung, in: Mike Schmeitzner/Katarzyna Stoklosa (Hrsg.): Partner oder Kontrahenten? Deutsch-polnische Nachbarschaft im Jahrhundert der Diktaturen, Münster 2008, S. 105–134 sowie die Kurzbiografie auf <https://www.smt-dresden.de/ausgewaehlte-biografien> [letzter Abruf am 23.01.2024].

34 Ebenda.

mee angelegt worden, dann konnte der Waffenbesitz tödliche Konsequenzen nach sich ziehen. So standen am 23. November 1945 Jugendliche aus Löbau und Umgebung in Bautzen vor dem Tribunal der 11. Garde-Panzerdivision (Karpaten-Berliner). Sie waren kurz vor Kriegsende noch vom Löbauer Leiter der Kriminalpolizei, Johannes Richter, im Rahmen der Organisation „Werwolf“ in einem Wehrrüchtigungslager ausgebildet worden. In einem im Wald gelegenen Bunker bei Obercunewalde, der unter Aufsicht des Oberförsters Walter Häcker stand, hatte die Gruppe Gewehre, Munition, Verbandsmaterial und Lebensmittel für den Partisanenkampf deponiert. Nach Einmarsch der Roten Armee zerstreute sich die Gruppe, ohne dass es zu einem Einsatz gegen die Besatzer gekommen wäre. Während die Jugendlichen nun Freiheitsstrafen erhielten, wurden Häcker und Richter in einem Revisionsverfahren vom Militärtribunal der 1. Garde-Panzerarmee zum Tode verurteilt und am 14. Februar 1946 im Speziallager Bautzen erschossen.³¹ Zwei der fünf Jungen kamen im Speziallager um. Waffenbesitz wurde nicht nur in der Nachkriegszeit, sondern auch in späteren Verfahren, in denen andere Tatvorwürfe im Zentrum standen, bestraft.

Auf die Zeit der SBZ und der frühen DDR bezogene Tatvorwürfe

Neben der Ahndung von NS-Verbrechen und der Verfolgung von potenziell oder tatsächlich für die Sicherheit der Besatzungstruppen und der Militäradministration gefährlichen Aktivitäten oblag der Militärjustiz mit dem sich verschärfenden Kalten Krieg und der sich abzeichnenden deutschen Teilung spätestens ab dem Jahreswechsel 1947/48 zunehmend die Bekämpfung innerer und äußerer Gegner der Umgestaltung der sowjetischen Besatzungszone in eine kommunistische Diktatur. Vorläufer dieser Entwicklung waren bereits im Frühjahr und Sommer 1946 Prozesse gegen Sozialdemokraten, die der Vereinigung von KPD und SPD zur SED kritisch gegenüberstanden.³² Später wurden auch frühere SPD-Mitglieder, die nach der Fusion in und außerhalb der SED gegen den kommunistischen Führungsanspruch opponierten und ihren sozialdemokratischen Überzeugungen treu blieben, von Tribunalen abgeurteilt. Zu ihnen gehörte der bereits von den Nationalsozialisten mit KZ-Haft verfolgte frühere Breslauer Sozialdemokrat und Gewerkschafter Hermann Meise. Er knüpfte nach seiner Vertreibung von Görlitz aus durch intensiven Briefverkehr ein deutschlandweites Netzwerk mit alten Breslauer Weggefährten aus der SPD und den Gewerkschaften. In der Korrespondenz machte er kein Hehl aus seiner Unzufriedenheit mit der politischen Entwicklung in der SBZ, zum Beispiel mit der kommunistischen Kaderpolitik sowie mit der kommunistischen Gleichschaltung der Gewerkschaftsbewegung. Am 11. Juni 1949 verurteilte das Militärtribunal der SMAD Sachsen Hermann Meise in Dresden auf der Grundlage von Art. 58-6, Abs. 1 (Spionage) sowie Art. 58-10, Abs. 2 (antisowjetische Propaganda) des StGB

der RSFSR zu 25 Jahren „Besserungsarbeitslager“. Meise starb am 8. Oktober 1953 aufgrund der menschenunwürdigen Haftbedingungen in der DDR-Strafvollzugsanstalt Bautzen.³³ Ein ähnliches Schicksal ereilte den Zwickauer Anarchisten und Betriebsrat Wilhelm Jelinek, der in Rundbriefen an sein Netzwerk antiautoritärer Gesinnungsgenossen den sozialistischen Aufbau in der SBZ kritisiert hatte.³⁴ Neben der Opposition „von links“ standen auch Mitglieder der liberalen LDP und der christdemokratischen CDU, die sich der Gleichschaltung ihrer Parteien widersetzen, vor Tribunalen.³⁵

Doch bekämpfte die Militärjustiz nicht nur die parteigebundene demokratische Opposition, sondern regimekritische Äußerungen auch außerhalb von Parteien in jeglicher Form. Dazu zählte neben anti-sowjetischen Äußerungen in der Öffentlichkeit³⁶, der Beschädigung von Porträts der kommunistischen Partei- und Staatsführer oder kritischen Äußerungen im privaten Briefverkehr vor allem die Verbreitung von Flugblättern, die sich gegen die Besatzungsmacht oder deren deutsche Handlanger richtete. Neben Schülern aus Markkleeberg³⁷ ist hier eine Jugendgruppe ehemaliger Schulfreunde aus Klingenthal im Vogtland zu nennen, die 1949 acht Flugblätter anfertigte und an markanten Stellen in der Stadt anbrachte. Die Urheber der Aktion blieben zunächst unentdeckt. Erst nachdem Kontakte von einzelnen Mitgliedern der Gruppe zur West-Berliner Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) in Folge des Verrats des für Sachsen zuständigen Kontaktmannes (Deckname „Walter“)³⁸ aufgefliegen waren, kam es zu Verhaftungen. Am 18. Februar 1952 verurteilte das Militärtribunal der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland (Feldpostnummer 48240) Lothar Göhring, Walter Dölling und Egon Zimmermann im Gefängnis der sowjetischen Staatssicherheit an der Bautzner Straße in Dresden auf der Grundlage der Artikel 58-6, 58-10 und 58-11 (Mitgliedschaft in einer konterrevolutionären Organisation) des StGB der RSFSR zum Tode. Lothar Göhring, Lehrer an der Fachschule für Musikinstrumentenbau in Klingenthal, und Walter Dölling, Filialleiter der dortigen Sparkasse, wurden am 21. Mai 1952 im Moskauer Gefängnis Butyrskaja erschossen. Lothar Göhrings Vater Arno Göhring, Gerhard Meisel, Rudolf Jost und Alfred Meinel wurden zu 25 Jahren „Besserungsarbeitslager“ verurteilt und in die Sowjetunion deportiert. Alfred Meinel soll dort in einem Lager von einem Wachtposten erschossen worden sein.³⁹

Die als Suchdienst für von der sowjetischen Geheimpolizei verschleppte Personen gegründete und von amerikanischen Nachrichtendiensten finanzierte KgU unterstützte jedoch nicht nur die Verbreitung antikommunistischer Propaganda per Klebezettel, Flugblatt oder Flugblattraketen. Sie setzte ihre Kontaktpersonen auch als Zuträger von Informationen über die Besatzungstruppen und über die ostdeutschen bewaffneten Polizeikräfte sowie über die wirtschaftliche Lage und die politische Stimmung in der SBZ/DDR ein, weshalb sie der sowjeti-

schen Militärjustiz als amerikanische Spionageorganisation galt, was nicht gänzlich abwegig war. Darüber hinaus versuchte die KGU, durch „administrative Störungen“ wirtschaftliche Abläufe in der SBZ/DDR zu sabotieren und organisierte in Vorbereitung einer nach dem Beginn des Koreakriegs im Sommer 1950 vorstellbar gewordenen bewaffneten Auseinandersetzung zwischen der Sowjetunion und dem Westen die Aufstellung und Ausrüstung von Kampfgruppen im künftigen Hinterland einer möglichen Front („stay-behind“).⁴⁰ Zahlreiche Menschen, die der KGU zugearbeitet hatten oder von dieser als Quelle geführt worden waren, standen deshalb in Sachsen wegen Spionage, Sabotage oder Vorbereitung eines bewaffneten Aufstandes vor Militärtribunalen.⁴¹ Dass aber Anfang 1950 ein Kontakt zur KGU allein aufgrund ihrer Funktion als Suchdienst noch zu einer Verurteilung führen konnte, verdeutlicht der Fall des Dresdners Gottfried Hänsel.⁴² Sein Vater Hugo Hänsel, Pfarrer der Kirchgemeinde Weißer Hirsch, war am 14. August 1946 verhaftet worden, da er sich abfällig über die sowjetische Besatzungsmacht geäußert haben soll. Wie die anonyme Denunziantin später gegenüber der Kirche offenbarte, handelte es sich dabei um einen haltlosen Vorwurf.⁴³ Hugo Hänsel wurde gleichwohl wegen antisowjetischer Propaganda zu sechs Jahren „Besserungsarbeitslager“ verurteilt und in das Speziallager Sachsenhausen eingeliefert. Nur kurze Zeit vor seiner Entlassung verhaftete man seinen Sohn Gottfried, der bei der KGU von der Verurteilung seines Vaters berichtet hatte, woraufhin diese Informationen zum Fall veröffentlichte. Am 28. Februar 1950 stand Gottfried Hänsel seinerseits in Dresden wegen antisowjetischer Propaganda vor dem Tribunal der 1. Garde-Panzerarmee. Er starb am 6. November 1951 in der Strafvollzugsanstalt Bautzen, wo er seine Strafe von zehn Jahren verbüßen sollte.

Neben der KGU betrieben alle westalliierten Geheimdienste sowie im Aufbau befindliche westdeutsche Nachrichtendienste bereits seit Frühjahr 1946 Spionage gegen die sowjetische Besatzungsmacht. Zusätzlich zur militärischen Aufklärung der sowjetischen Besatzungstreitkräfte und der im Entstehen begriffenen ostdeutschen bewaffneten Kräfte stand der Uranbergbau bei der Wismut aufgrund seiner Bedeutung für das sowjetische Atomprogramm im Zentrum des Interesses. Umgekehrt war die sowjetische Gegenspionage gerade in diesem Bereich besonders auf der Hut. Bereits die ersten Erzsuchgruppen nach Kriegsende 1945 wurden von einer Operativen Sondergruppe der Geheimpolizei NKWD begleitet. Später wurde diese als eigenständige Operative Abteilung im Operativen Sektor Sachsen der sowjetischen Staatsicherheit geführt. Im August 1950 ging diese Organisationseinheit als „Abteilung WT“ unmittelbar in den Apparat des Bevollmächtigten der sowjetischen Staatsicherheit in der DDR über.⁴⁴ Die Ermittlungen dieser Abteilungen, die dabei von der DDR-Staatssicherheit bzw. ihren Vorläufern unterstützt wurden, führten zu zahlreichen, bislang jedoch noch nicht genauer be-

zifferbaren Verurteilungen durch sowjetische Militärtribunale, insbesondere in Chemnitz und Dresden. Dazu zählt auch das Urteil des Militärtribunals der 1. Garde-Panzerarmee am 7. Februar 1950 gegen den bekannten Zwickauer Bergingenieur und Mineralogen Felix Schwartz, der als Dozent an der Bergakademie Freiberg wirkte. In Verhören hatte er gestanden, für den amerikanischen Geheimdienst Informationen zum Uranbergbau in Sachsen an Kurriere übergeben zu haben.⁴⁵ Wie aus Akten des Bundesnachrichtendienstes (BND) hervorzugehen scheint, galt Felix Schwartz für dessen Vorläuferorganisation Organisation Gehlen, die damals im Auftrag der US-Armee tätig war, als Spitzenquelle, die hochwertige Berichte aus dem Uranbergbauggebiet lieferte.⁴⁶ Schwartz wurde gemeinsam mit seinen Kurieren zu 25 Jahren „Besserungsarbeitslager“ verurteilt, die er bis zur vorzeitigen Entlassung 1956 in den DDR-Strafvollzugsanstalten Waldheim und Bautzen verbüßte.

Abschließend sind Tatvorwürfe zu erwähnen, die sich unter der Bezeichnung „Straftaten gegen die Besatzungsmacht“ zusammenfassen lassen. Dazu zählen Verurteilungen wegen des Diebstahls von Reparationsgütern, wegen der Verursachung von Verkehrsunfällen, in die Angehörige der Besatzungsmacht verwickelt waren, wegen Arbeitsunfällen in Betrieben in sowjetischem Besitz, wegen tätlichen Auseinandersetzungen mit sowjetischen Soldaten oder wegen Problemen nach dem Ausschank von nicht zum Verzehr bestimmten Alkohol an diese. Dabei kamen neben Artikeln aus dem Strafgesetzbuch insbesondere die sogenannten Anti-Diebstahlerlasse des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 4. Juni 1947 zur Anwendung.⁴⁷

Zuletzt noch ein kurzer Blick auf die Gruppe der SMT-verurteilten Frauen, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehr als zehn Prozent der insgesamt in der SBZ/DDR verurteilten Zivilisten ausmachten.⁴⁸ Ihre systematische Untersuchung steht noch aus. Während sie in der Gruppe der NS-bezogenen Vorwürfe sowie bei Anklagen wegen Terror, Sabotage und Waffenbesitz unterrepräsentiert sind, liegt der Anteil an Verurteilungen wegen Spionage bei ihnen höher. Außerdem wurden Frauen häufiger wegen der Beihilfe zum „Vaterlandsverrat“ von Angehörigen der Besatzungsmacht verurteilt. Eine der in Sachsen verurteilten Frauen war Wally Bollbrüg aus Brand-Erbisdorf. Nach ihrer Verhaftung am 10. Februar 1948 kam sie nach Chemnitz, wo sie zwei Monate später, am 9. April 1948, vor dem Militärtribunal der SMAD Sachsen stand. Dieses verurteilte sie auf der Grundlage von Art. 58-10 (antisowjetische Propaganda) zu zehn Jahren Haft, die sie im Speziallager Sachsenhausen und in der DDR-Strafvollzugsanstalt Hoheneck/Stollberg (Erzgebirge) verbüßte. Ausweislich des handgeschriebenen Lebenslaufs in ihrer Haftakte war sie wegen der Verbreitung eines „Witzblatts – Deutschlandlied“ verurteilt worden.⁴⁹

Was lässt sich abschließend zur zahlenmäßigen Verteilung der Verurteilungen auf die genannten Fallgruppen sagen? Verlässliche Erkenntnisse zu



Felix Schwartz, Foto, 1940
Universitätsarchiv Freiberg

35 Vgl. Ute Schmidt: „Vollständige Isolierung erforderlich ...“. SMT-Verurteilungen im Kontext der Gleichschaltung der Blockparteien CDU und LDP 1946–1953, in: Hilger/Schmeitzer/Schmidt (wie Anm. 8), S. 345-394; Mike Schmeitzner: Enttäuschte Hoffnungen auf einen demokratischen Neuanfang. Die „Junge Union“ Sachsens 1945–1949, in: Brigitte Kaff (Hrsg.): Junge Union 1945–1950. Jugendpolitik in der sowjetisch besetzten Zone, Freiburg im Breisgau 2003, S. 89-148 sowie die Kurzbiografien von Willy Berthold, Charlotte Heyden, Konrad Bretschneider und Helmut Schaefer unter <https://www.smt-dresden.de/ausgewahlte-biografien> [letzter Abruf am 23.01.2024].

36 Vgl. die Kurzbiografie von Gerhard Aust auf <https://www.smt-dresden.de/ausgewahlte-biografien> [letzter Abruf am 23.01.2024].

37 Vgl. Gerald Wiemers: Politisch verfolgte Schüler in Markkleeberg 1949, Markkleeberg o. J.; Joachim Falk: Die den Teufel am Schwanz ziehen, Berlin 2005 sowie die Kurzbiografie von Gerhard Weller unter <https://www.smt-dresden.de/ausgewahlte-biografien> [letzter Abruf am 23.01.2024].

38 Vgl. Enrico Heitzer: „Affäre Walter“. Die vergessene Verhaftungswelle, Berlin 2008.

39 Vgl. die Kurzbiografien des begnadigten Egon Zimmermann und von Rudolf Jost unter <https://www.smt-dresden.de/ausgewahlte-biografien> [letzter Abruf am 23.01.2024]. Vgl. auch das Videointerview mit Rudolf Jost auf dem Youtube-Kanal der Stiftung Sächsische

Gedenkstätten www.youtube.com/@gedenkstaetten_sachsen. Kurzbiografien der in Moskau erschossenen Walter Dölling und Lothar Göhring in Arsenij Roginskij/Frank Drauschke/Anna Kaminsky (wie Anm. 8), S. 161 und 199.

40 Enrico Heitzer: Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU). Widerstand und Spionage im Kalten Krieg 1948–1959, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 387–418.

41 Vgl. die Kurzbiografien zu Christoph Altenberger, Hans Beichling, Fritz Flatow, Siegfried Hentschel, Georg Hollewa, Rolf Hummel, Gerhard Lindner, Willi Marko, Joachim Schenk, Werner Schneider und Hellmuth Wischniewski auf <https://www.smt-dresden.de/ausgewaehlte-biografien> [letzter Abruf am 23.01.2024].

42 Vgl. zum Folgenden die Kurzbiografien zu Gottfried Hänsel und Hugo Hänsel auf <https://www.smt-dresden.de/ausgewaehlte-biografien> [letzter Abruf am 23.01.2024].

43 Landeskirchliches Archiv Dresden, Bestand 2, Nr. 2124.

44 Vgl. Jan Foitzik/Nikita Petrow: Der Apparat des NKWD-MGB der UdSSR in Deutschland: Politische Repression und Herausbildung deutscher Staatssicherheitsorgane in der SBZ/DDR 1945–1953, in: dies.: Die sowjetischen Geheimdienste in der SBZ/DDR von 1945 bis 1953, Berlin/New York 2009, S. 13–65, hier S. 26.

Bildschirmfoto der Internetseite www.smt-dresden.de

Sachsen liegen derzeit nicht vor und auch in Bezug auf sämtliche Verurteilungen in der SBZ/DDR lassen sich bislang nur Näherungswerte angeben. Da eine Auswertung aller Verurteilungen nach verbalisierten Tatvorwürfen aufgrund der schwierigen Quellenlage bislang nicht möglich war, muss man sich bislang mit einer Analyse der bei den bekannten Verurteilungen verwendeten Strafnormen begnügen. Im Ergebnis können diese nicht zufriedenstellend genau sein, da sich hinter den verwendeten Strafnormen sehr verschiedene Tatvorwürfe verbergen. So wurde beispielsweise der Artikel 58-2 nicht nur zur Ahndung von NS-Verbrechen benutzt, sondern auch zur Sanktionierung von Waffenbesitz oder der Beteiligung am Volksaufstand vom 17. Juni 1953.⁵⁰ Hinzu kommt, dass für die bislang umfassendste quantitative Studie nur ca. 26 000 SMT-Verurteilungen dokumentiert sind. Diese Stichprobe ist weder repräsentativ noch auf die geschätzte Grundgesamtheit von 35.000 in der SBZ/DDR verurteilten Zivilisten extrapolierbar.⁵¹ Dies vorausgeschickt, ließ sich nach Auswertung von ca. 26.000 Fällen folgende Verteilung der SMT-Urteile festhalten⁵²:

Spionage	28 Prozent
Terror, Diversion oder Sabotage	ca. 25 Prozent
Strafbestände in der NS-Zeit	ca. 18 Prozent
Antisowjetische Propaganda	ca. 11 Prozent

Weitere Detailstudien sind notwendig, um genauere Aufschlüsse über die Verteilung nach Tatvorwürfen, zum Beispiel über Kontakte zum SPD-Ostbüro, über Waffenbesitz oder über die Misshandlung von Kriegsgefangenen zu erhalten.

Digitale Vermittlungsangebote

Zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle Dresden gehören nicht nur die Erschließung und wissenschaftliche Auswertung von personenbezogenen Unterlagen zu SMT-Verurteilten, sondern auch die Vermittlung der Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit. Neben der Möglichkeit, in den Online-Datenbanken der Dokumentationsstelle nach Namen und Personendaten rehabilitierter Verurteilter oder der zwischen 1944 und 1947 durch

SMT zum Tode Verurteilten zu recherchieren,⁵³ gibt es seit kurzem zwei Onlineportale, die deutlich mehr Informationen zu einzelnen Personen bereitstellen.

Die Website www.smt-dresden.de entstand im Rahmen eines zwischen 2020 und 2022 von der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur geförderten Forschungs- und Dokumentationsprojekts zu Urteilen sowjetischer Militärtribunale in Dresden. Sie enthält derzeit etwa 1.500 Einträge zu Verurteilten in Dresden, deren Gesamtzahl auf bis zu 2.500 geschätzt wird.⁵⁴ Die Einträge umfassen neben den Personendaten Informationen zur Verfolgung (Urteilsdatum, Tribunal, Gerichtsort, Strafnormen, Strafmaß, Haftorte) sowie Fotografien und Archivdokumente. Mehr als 60 Verurteilte werden in ausführlichen, mit Quellennachweisen versehenen Kurzbiografien, die eine große Bandbreite an Tatvorwürfen, Altersgruppen und Verfolgungskontexten abdecken, vorgestellt. Weiterführende Angaben zu Gerichts- und Haftorten, eine Zeittafel und ein Glossar ergänzen die personenbezogenen Informationen. Die Webseite wird seit dem Ende der Projektförderung weiter fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Geplant ist die Erweiterung der Recherchemöglichkeiten auf der Seite, zum Beispiel nach Geschlecht, Altersgruppen, Strafnormen oder Strafmaß.

Der virtuelle biografische Geschichtsatlas unter www.verurteiltundvergessen.de vermittelt ausgehend von der letzten Wohnanschrift vor der Verhaftung Informationen über die Herkunft, über die Verfolgung und über den weiteren Lebensweg von derzeit etwa 300 rehabilitierten SMT-Verurteilten, etwa die Hälfte von ihnen wird ebenfalls in mit Quellenbelegen ausgestatteten Kurzbiografien näher vorgestellt.⁵⁵ Die Biografien lassen sich nach verschiedenen Kriterien, wie Alter, Geschlecht, Urteilsdatum, Strafmaß oder Gerichtsort, filtern. Anders als beim Projekt zu den Dresdner Verurteilten wird keine Vollständigkeit oder gar repräsentative Auswahl an SMT-Verurteilten angestrebt, zudem weist der Geschichtsatlas über Sachsen hinaus. Die Webseite soll den verfolgten Menschen, die einst in unserer Nachbarschaft lebten, bis sie wegen ihrer Gegnerschaft zum kommunistischen Regime oder als politisch unliebsame Personen abgeholt und verschleppt wurden, ein Gesicht geben und sie dem Vergessen entreißen, dem sie oft anheimfielen. Menschen, die das vorangegangene NS-Unrechtssystem aktiv unterstützt oder sich an dessen Verbrechen beteiligten, werden nicht präsentiert, selbst wenn sie nach 1991 von russischen Behörden rehabilitiert wurden. Zugleich bietet die Seite der Dokumentationsstelle die Möglichkeit, die bei ihr gesammelten Informationen, Fotografien und Sammlungsdokumente auf attraktive Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf der Webseite und in der für Mobilgeräte optimierten Web-App lassen sich Biografien im Umfeld des eigenen Standorts erkunden. Die Lebenswege der Verurteilten sind vom letzten Wohnort über die Untersuchungshaft, den Ort der Verurteilung und die verschiede-





Bildschirmfotos der Internetseite www.verurteiltundvergessen.de



nen Haftorte bis hin zur Entlassung grafisch auf einer Karte nachvollziehbar. Der Geschichtsatlas wird fortlaufend um weitere Biografien ergänzt, Nutzer werden ermuntert, weitere Informationen zu ergänzen und Korrekturen vorzuschlagen.

Fazit

Fast 35 Jahre nach der Friedlichen Revolution kann der Stand der Erforschung der sowjetischen Militärjustiz auf dem Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen zwischen 1945 und 1953 als befriedigend angesehen werden. Zwar besteht in der Wissenschaft weitgehend Konsens über die Ziele, über die Rechtsgrundlagen sowie über die Praktiken der sowjetischen Militärtribunale, und dass diese sich über den Gesamtzeitraum 1945 bis 1955 betrachtet mehrheitlich nicht gegen „Nazi- und Kriegsverbrecher“ richteten, ist eindeutig. Die SMT waren ein wichtiges Instrument der sowjetischen Militäradministration zur Absicherung ihres Besatzungsregimes und zur Trans-

formation von Staat und Gesellschaft in der SBZ in eine kommunistische Diktatur. Andererseits ist über die lokale und regionale SMT-Praxis oder über mögliche sachsenspezifische Besonderheiten nur wenig bekannt. Mikrostudien bieten neben einer wissenschaftlich soliden Grundlegung örtlicher Erinnerungskultur die Möglichkeit, sich sowohl mit örtlichem NS-Unrecht, das durch SMT geahndet wurde, als auch mit der Bekämpfung politischer Opposition während der Nachkriegszeit und der frühen DDR auseinanderzusetzen. Da nur noch sehr wenige Betroffene leben und der Zugang zu Unterlagen in russischen Archiven auf absehbare Zeit defizitär bleiben wird, wächst die Bedeutung der Erforschung von Zeugnissen in kommunalen, regionalen und bundesdeutschen Archiven. Die Erinnerung an die Unrechtsjustiz sowjetischer Militärtribunale und an ihre Opfer muss stets aufs Neue wachgehalten werden. Für die notwendige fundierte Wissensgrundlage zu sorgen, bleibt Forschung und Dokumentation aufgegeben.

45 Vgl. Universitätsarchiv Freiberg, Zf 31; 4705; 445, 2 sowie die Kurzbiografie auf <https://www.smt-dresden.de/ausgewaehlte-biografien> [letzter Abruf am 23.01.2024].

46 Ronny Heidenreich: Die DDR-Spionage des BND. Von den Anfängen bis zum Mauerbau, Berlin 2019, S. 77. Eine Antwort des BND-Archivs auf die Bitte nach Identifizierung der Quelle „V-3347“ steht noch aus.

47 „Über die Verstärkung des Schutzes des Privateigentums der Bürger“ und „Über die strafrechtliche Verantwortung für den Raub staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums“.

48 Vgl. für die folgenden Aussagen Hilger/Schmeitzer/Schmidt (wie Anm. 8), S. 784 ff.

49 BArch, MfS, G-SKS 600159, Bl. 8.

50 Vgl. auch die ausgewählten Statistiken in Hilger/Schmeitzer/Schmidt (wie Anm. 8), S. 788 f.

51 Natalja Jeske/Ute Schmidt: Zur Verfolgung von Kriegs- und NS-Verbrechen durch sowjetische Militärtribunale in der SBZ, in: Hilger/Schmeitzer/Schmidt (wie Anm. 8), S. 155-192, hier S. 165.

52 Hilger/Schmeitzer/Schmidt (wie Anm. 8), S. 784-787; zu berücksichtigen ist die mögliche Nennung mehrerer Strafnormen in einem Urteil.

53 <https://www.stsg.de/cms/dokstelle/content/Datenbanken/datenbanken>; letzter Abruf am 26.01.2024.

54 Pampel, Agenten (wie Anm. 11), S. 82.

55 Das Erinnerungsprojekt wurde 2023 von der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, vom Auswärtigen Amt und vom Freistaat Sachsen – im Rahmen des Programms „Sehnsucht nach Freiheit“ – gefördert.

Autor

Dr. Bert Pampel
Dokumentationsstelle
Dresden/Stiftung
Sächsische Gedenkstätten
Dülferstraße 1
01069 Dresden
bert.pampel@stsg.de